



## Mandanten-Sonderinformation zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

### Neuregelungen zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen

#### WAS ÄNDERT SICH?

Kernelement der Neuregelung sind die Bestimmungen zur Bewertung der Altersversorgungsverpflichtung der Höhe nach, die im Ergebnis grundsätzlich dazu führen werden, dass sich die in der Handelsbilanz auszuweisende Pensionsrückstellung erhöhen wird. Die steuerlichen Bestimmungen zur Bewertung einer Pensionsverpflichtung werden durch das BilMoG jedoch nicht geändert. Das Ausmaß der Erhöhung wird von den folgenden Faktoren beeinflusst:

#### a) Eigenständiger Rechnungszins

In der Handelsbilanz gilt grundsätzlich der Einzelbewertungsgrundsatz. Danach ist jede Rückstellung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr unter Berücksichtigung der individuellen Restlaufzeit und dem dazugehörigen vom Markt abgeleiteten durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen 7 Jahre abzuzinsen. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Danach darf für Altersversorgungsverpflichtungen unterstellt werden, dass die Restlaufzeit der Verpflichtung 15 Jahre beträgt. Demzufolge sind die Unternehmen berechtigt, den 7-jährigen Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten anzuwenden. Die Zinssätze werden monatlich von der Bundesbank festgestellt und veröffentlicht.

**Der Durchschnittszins für eine 15-jährige Laufzeit wurde per Dezember 2009 mit 5,25% ermittelt. Da der handelsrechtliche Rechnungszins damit unterhalb des steuerlichen Rechnungszinses von 6% liegt, wird sich schon alleine deswegen eine Erhöhung der Pensionsrückstellung ergeben.**

#### b) Bewertung zum Erfüllungsbetrag

Die handelsrechtliche Bewertung der Verpflichtung hat zukünftig **in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages** zu erfolgen. Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen bedeutet dies, dass auch vertraglich bzw. gesetzlich noch nicht garantierte Gehalts- und/oder Rentenanpassungen mit in die Bewertung einzubeziehen sind. Damit kommt es zu einer erheblichen Diskrepanz zur ertragsteuerlichen Bewertung. Dort findet nämlich das strenge Stichtagsprinzip Anwendung, das es grundsätzlich verbietet, zukünftige Preis- und Kostensteigerungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, in die Bewertung einzubeziehen.

**Dies führt in der Praxis dazu, dass sich bei gehaltsabhängigen Zusagen und bei teil- bzw. volldynamischen Zusagen mit indextierten Anpassungsklauseln (Anwartschafts- und Rentensteigerungen) in der Handelsbilanz der Gesellschaft deutliche Erhöhungen der zu bildenden Pensionsrückstellungen ergeben werden.**

#### c) Ausweis der Nettoverpflichtung

Eine völlige Neuregelung bringt das BilMoG im Hinblick auf den Ausweis der Pensionsverpflichtung in den Fällen, in denen die Gesellschaft zweckgebundenes Vermögen geschaffen hat und dieses Vermögen vor dem Zugriff der übrigen Gläubiger geschützt ist. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis der bestehenden Altersversorgungsverpflichtung in der Handelsbilanz nach dem sog. **Nettoprinzip**. In der Handelsbilanz ist zwingend nur noch die Nettoverpflichtung auszuweisen, die sich ergibt, wenn das Zweckvermögen mit der Pensionsrückstellung verrechnet wird.



# PENSIONS CONSULT PRADL

Kanzlei für Altersversorgung

Dies gilt jedoch nur dann, wenn für die geschaffenen Vermögenspositionen (Rückdeckungsversicherungen, Fonds usw.) zivilrechtlich wirksame Insolvenzversicherungen (z. Bsp. mittels Verpfändung) geschaffen wurden.

## WELCHES BEWERTUNGSVERFAHREN IST ANZUWENDEN?

Anders als im Steuerrecht – in dem das sog. Teilwertverfahren verpflichtend vorgeschrieben wird – überlässt es der Gesetzgeber dem jeweiligen Trägerunternehmen, welches Bewertungsverfahren es der handelsrechtlichen Bewertung zu Grunde legt. So kann das Trägerunternehmen sich aus Vereinfachungsgründen dafür entscheiden, das Teilwertverfahren auch für die Handelsbilanz zu verwenden. Alternativ wäre es jedoch auch zulässig, eine handelsbilanzielle Bewertung nach dem sog. Anwartschaftsbarwertverfahren vorzunehmen.

Unter Umständen würde sich über den Wechsel des Bewertungsverfahrens eine Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung erreichen lassen. Dies muss jedoch anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles geprüft werden.

## MIT WELCHEN AUSWIRKUNGEN IST ZU RECHNEN?

### a) Belastung des Eigenkapitals/Drohende Überschuldung

Die Erhöhung der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz führt zwangsläufig dazu, dass sich das handelsbilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft in derselben Höhe reduziert. Die Wirkungen werden nachfolgend anhand einer teildynamischen Pensionszusage (Festbetragszusage mit indexierter Rentenanpassungsklausel) typisierend dargestellt.

### Steuerbilanz: Bewertung der Pensionszusage nach dem Stichtagsprinzip

AKTIVA		STEUER - BILANZ (e) zum 31.12.2010		PASSIVA	
A. Anlagevermögen		300.600		A. Eigenkapital	188.469
Sachanlagen	120.000			B. Rückstellungen	299.381
Finanzanlagen	180.600			Pensionsrückstellungen	284.381
B. Umlaufvermögen		211.000		sonst. Rückstellungen	15.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0		C. Verbindlichkeiten	23.750
		511.600			511.600
				EK-Quote	36,84%

### Handelsbilanz: Erhöhung der Pensionsrückstellung, Reduzierung des Eigenkapitals

AKTIVA		HANDELS - BILANZ (e) zum 31.12.2010		PASSIVA	
A. Anlagevermögen		300.600		A. Eigenkapital	28.215
Sachanlagen	120.000			B. Rückstellungen	459.635
Finanzanlagen	180.600			Pensionsrückstellungen	444.635
B. Umlaufvermögen		211.000		sonst. Rückstellungen	15.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0		C. Verbindlichkeiten	23.750
D. Aktive latente Steuern		0		D. Rechnungsabgrenzungsposten	0
E. Aktiver UB ad Vermögensverrechnung		0		E. Passive latente Steuern	0
		511.600			511.600
				EK-Quote	5,52%



## PENSIONS CONSULT PRADL

Kanzlei für Altersversorgung

Wie das Beispiel zeigt, kann es sich in Einzelfällen ergeben, dass das aus der Steuerbilanz ersichtliche Eigenkapital in der Handelsbilanz nahezu aufgebraucht wird. Die tatsächlichen Auswirkungen sind jedoch immer anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

Unter Umständen könnte sich sogar eine Überschuldung der Gesellschaft ergeben (obwohl dies bisher nach den Ergebnissen der Steuerbilanz nicht erkennbar war). In einem solchen Fall würde sich ein zwingender Handlungsbedarf ergeben.

### b) Bilanzverkürzung bei Nettoausweis

Sind die o. a. Voraussetzungen für die Verrechnung des sog. Zweckvermögens mit den Pensionsrückstellungen erfüllt, so führt dies zu einer Bilanzverkürzung (Aktivwert 0,-- €; Rückstellung reduziert).

Sollte das Zweckvermögen die Höhe der Pensionsrückstellungen erreichen, würde dies dazu führen, dass die Pensionsverpflichtung in der Handelsbilanz der Gesellschaft nicht mehr auszuweisen ist.

### AB WANN IST DAS BILMOG ANZUWENDEN?

Die Bestimmungen des BilMoG sind **spätestens im ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahr** anzuwenden. Wahlweise ist es aber möglich, die Neuregelungen des BilMoG auch schon im Geschäftsjahr 2009 anzuwenden. Allerdings gilt die Wahlregelung nur für den Fall, dass sämtliche Bestimmungen des BilMoG angewendet werden.

### GIBT ES EINE ÜBERGANGSREGELUNG?

Führen die Neuregelungen des BilMoG zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz, so **kann der Erhöhungsbetrag auf 15 Jahre verteilt werden**. In diesem Falle ist der Pensionsrückstellung in jedem Geschäftsjahr mindestens ein Fünfzehntel des Erhöhungsbetrags zuzuführen.

Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung kann der Übergangsbetrag entweder zu Beginn oder zum Ende des ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahres ermittelt werden. Das Institut der Wirtschaftsprüfer empfiehlt jedoch, den Übergangsbetrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu ermitteln. In diesem Falle wäre jedoch ein eigenständiges Gutachten für die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

### WAS IST ZU TUN?

In jedem Fall ist dem BilMoG und dessen Neuregelungen eine entsprechende Priorität einzuräumen.

Folgende Fragestellungen zeigen Ihnen auf, welche Punkte zu klären sind:

1. Mit welcher Erhöhung der Pensionsrückstellung ist zu rechnen?
2. Kann die Pensionsrückstellung durch einen Wechsel des Bewertungsverfahrens reduziert werden?
3. Kann die Pensionsrückstellung durch eine Vertragsanpassung reduziert werden?
4. Zu welchem Zeitpunkt soll der Übergangsbetrag festgestellt werden (Jahresanfang/Jahresende)?
5. Soll von der 15-jährigen Verteilungsregelung Gebrauch gemacht werden?
6. Sind die Voraussetzungen für eine Saldierung erfüllt?
7. Kann das Versorgungskapital (Zweckvermögen) aufgestockt werden?
8. Soll die Bilanz von der Pensionsverpflichtung befreit werden (Auslagerung)?
9. In welchem Umfang belastet die Umstellung das Eigenkapital der Gesellschaft?
10. Führt die Neuregelung zu einer handelsbilanziellen Überschuldung?